©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

gen in den festen Zustand ist aber auch mit einer Volumsvergrößerung verbunden, welch letztere eben das geräuschvolle Springen und Bersten der Stämme, zumindest in den peripheren Teilen, zur Folge hat. In schweren Fällen treten die schon erwähnten tiefen Zerreißungen auf, als deren Ursache man Blitzschlag anzunehmen geneigt wäre.

Glücklicherweise sind die dazu notwendigen Tieftemperaturen selten, so daß diese Art von Frostschaden nicht allzu häufig vorkommt und manchen Winter, wie zum Beispiel im vergangenen, nicht auftritt. Ing. A. Mariani, Wien.

Naturschutz*.

Landesfachstellen für Naturschutz.

Tätigkeitsbericht der n.-ö Landesfachstelle für Naturschutz. (1. Mai 1929 — 31. März 1932). Ende Juni 1931 ließ das Bundesministerium für Unterricht die seit dem Jahre 1922 bestehende ehrenamtliche Stelle eines Konsulenten für Naturschutz beim B. D. A. auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (G 4/29) vom 22. X. 1929, worin die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes in Sachen des gesamten Naturschutzes, auch der Naturdenkmalpflege ausgesprochen worden war, auf. Der Gefertigte legte die Note des BDA, in der ihm als ehrenamtlichem Konsulenten dieser Beschluß des Bundesministeriums für Unterricht bekanntgegeben wurde, der n Landesregierung vor, die hierauf den Auftrag erteilte, im Dienstbereich der Direktion der n.-ö. Landessammlungen die n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz einzurichten, mit deren Leitung sie den Gefertigten betraute, Mit Gesetz vom 5. XI. 1931 (LGB. 232) wurden aus dem n.- Naturschutzgesetz im § 2 die Worte „des Bundesdenkmalamtes" gestrichen.

Die n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz funktioniert seit 10. September 1931 und verfügt an ständigem Personal außer dem Direktor und einer Kanzleibeamtin für den Konzepts- und Kommissionsdienst über zwei Beamte des Dienstbereiches der n.-ö. Landessammlungen (n.- Landesmuseum) unbeschadet ihrer Tätigkeit an diesem Institut.

Die Landesfachstelle, die sich bei den politischen Bezirksbehörden, Gemeinden und der Bevölkerung eines ausgezeichneten Rufes erfreut, ist allerdings stark in Anspruch genommen.

In der Zeit vom 10. September bis 31. Dezember 1931 wurden von ihr 174 Akten erledigt, wobei hier unter dem Ausdrucke „Akt" „Aktengruppe" zu verstehen ist, zumal gleiche Behandlungsgegenstände infolge des Minimums an Personal, insbesondere der Kanzlei, stets in eine einzige Aktennummer zusammengefaßt und nur wichtige Fakten einer aktenmäßigen Erledigung zugeführt werden. Im gleichen Zeitraum fanden 21 Komissionierungen statt, die ebenfalls sehr viel Zeit in Anspruch nahmen. Dazu ist zu bemerken, daß die Landesfachstelle nur in unumgänglich nötigen Fällen die Kommissionen beschickt, schon aus dem Grunde, um den Parteien, die für die Reisekosten aufzukommen haben, tunlichst die Kosten zu ersparen, und sich mit schriftlichen Ausfertigungen begnügt.

In der Zeit vom 1. Jänner 1932 bis 1. Mai 1932 wurden 160 Akten erledigt und 10 Kommissionierungen durchgeführt.

An Naturdenkmalerklärungen erfolgten in N.-Ö. in der Zeit vom 10. Oktober bis 31. Dezember 1931 37 (davon 20 über Initiative der Fachstelle), in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Mai 1932 33 (davon 13 über Initiative der

---

Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftltg.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Fachstelle). Derzeit laufen noch elf neue Beantragungen. Außerdem steht die Landesfachstelle momentan noch in Unterhandlung wegen der Erklärung der Juraklippen bei Falkenstein zum Banngebiete. Leider gelang es bei zu Naturdenkmalen beantragten Objekten, die auf land- oder forstwirtschaftlichem Grund standen, nicht immer, die gesetzlich notwendige Zustimmung des Eigentümers zur Erklärung zu erhalten; in den meisten Fällen aber glückte es, den Besitzer durch entsprechende Aufklärung für die Erhaltung des betreffenden Objektes zu gewinnen. In sechs Fällen mußte wegen des Alters und des schlechten Gesundheitszustandes einzelner zu Naturdenkmalen erklärter Bäume und der dadurch bedingten Gefährdung von Passanten oder Bauobjekten die Zustimmung zur Fällung oder Stümmelung erteilt werden.

In der Zeit vom 10. Oktober bis 31. Dezember 1931 intervenierte die Fachstelle in 34, in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Mai 1932 in 38 Rodungsverfahren. Hiebei vertrat die Fachstelle stets den Standpunkt, bei tatsächlich aussichtsreichen Rodungsansuchen das wirtschaftliche Moment in erste Linie zu stellen und nur in Fällen, in denen es sich um ganz einzigartige Landschaftsbilder handelte, ihre Zustimmung zu versagen.

Ferner wurde die Intervention der Fachstelle der Zeit vom 10. Oktober bis 31. Dezember 1931 in 15 Fällen der Errichtung oder Verlegung elektrischer Fernleitungen, bei 12 Parzellierungen und in 17 bau- und 6 wasserrechtlichen Fragen in Anspruch genommen. In der Zeit vom 1 Jänner bis 1. Mai 1932 gab die Fachstelle in den gleichen Materien 7, respektive 12, 13 und 5 mal ihr Gutachten ab.

Wenig erfreulich gestaltete sich das Reklameunwesen in Niederösterreich und es bedurfte größter Energie der Fachstelle, um wenigstens dem größten Unfug in dieser Hinsicht zu steuern. In der Zeit vom 10. Oktober bis 31. Dezember 1931 mußte die Fachstelle 16 mal in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Mai 1932 14 mal bei Verunstaltungen des Landschaftsbildes durch Reklamen eingreifen. In diese Zeit fällt auch die über Anregung der Fachstelle erfolgte Säuberung der Wachau von verunzierenden Reklamen durch die Bezirkshauptmannschaften Krems und Melk.

In Vogelschutzfragen wurde die Arbeit der Fachstelle 5, bezw. 3 mal gefordert, in Abschußverboten oder Gutachten zu Abschußansuchen 4 bezw. 5 mal.

Über die Bewilligung zum Sammeln gesetzlich geschützter Pflanzen hatte die Fachstelle im Jahre 1931 5 mal, im heurigen Jahre 4 mal zu urteilen.

Derzeit läuft auch eine Aktion für die Ausdehnung der gesetzlichen Schonzeit für das Schwarzwild in Niederösterreich, für deren Durchsetzung aber momentan die Aussichten recht gering sind.

Im Großen und Ganzen kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die niederösterreichische Landesfachstelle in der kurzen Zeitspanne seit ihrer Errichtung bei der niederösterreichischen Bevölkerung schon sehr populär geworden ist und ihre Hilfe und Beratung gerne, meist ganz spontan, in Anspruch genommen wird. Hiebei sei auch hervorgehoben, daß sich die meisten Bezirkshauptmannschaften, allen voran die Bezirkshauptmannschaften Hietzing—Umgebung, Lilienfeld, Krems, Neunkirchen und Tulln tatkräftigst des Naturschutzes annehmen, so daß mit ihrer Hilfe trotz der wenigen Monate des Bestehens schon viel Gutes geleistet werden konnte.

Die Propaganda kam infolge der dringenden Umorganisierungsarbeiten diesmal zu kurz. Der Direktor der niederösterreichischen Landesfachstelle sprach bloß einmal vor einem Auditorium von Frauen über „Naturschutz und Innenkolonisation"

An gesetzlichen Maßnahmen wurde außer dem eingangs erwähnten Gesetz für das Gebiet von ganz Niederösterreich verfügt:

1. Das Gesetz vom 22. XII, 1931 (LGB 237) über das Elektrizitätswesen legt in § 11, Al. 2 a fest, daß die Überprüfung der Bauentwürfe festzuhalten hat, ob und unter welchen Bedingungen die geplante Anlage im einzelnen vom Stand-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

punkte jener öffentlichen Interessen, wie Rücksichten des Natur- und Heimatschutzes zulässig ist, deren Wahrnehmung nach den bestehenden Gesetzen der Landesvollziehung obliegt. Es ist somit zum erstenmale gesetzlich die Kompetenz des Landes auch für den Heimatschutz ausdrücklich festgestellt.

2. Die VI. Naturschutzverordnung (LGB. 222) setzt für die Waldschnepfe eine Schonzeit vom 10. April bis 31 Juli und für die Wildtaubenarten (Ringel-, Hohl- und Turteltaube) eine solche für die Zeit vom 1. April — 15. Juli fest.

3 Die Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 3. XII. 1930. (LGB. 189) schont das Alpenmurmeltier (Marmota marmota) für das ganze Jahr ein.

4. Die Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 26. III. 1930 (LGB. 47) reiht die Zwergmandel (Prunus nana) unter die gesetzlich geschützten Pflanzen ein.

.. Das Gesetz vom 21. VI. 1929 (LGB. 180) setzt den § 17 des Gesetzes vom 7. II. 1908 (Vogelschutzgesetz) zur Gänze außer Kraft. Die Strafbestimmungen des § 21 werden auf Geldstrafe bis zu 500 Schilling und Arrest bis zu zwei Wochen erhöht; außerdem wird eine Verschärfung der Verfallsbestimmungen verfügt. Nach diesem Gesetz ist der Fang und der Handel mit Waldvögeln in ganz Niederösterreich verboten.

Ferner erschienen Verordnungen einzelner Bezirkshauptmannschaften, hauptsächlich den Reklameunfug betreffend:

1. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 8. IV. 1931 Hintanhaltung der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Aufstellung und Anbringung von Ankündigungs-, Orientierungs-, Wegweiser- und Reklametafeln außerhalb geschlossener Ortschaften.

2. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung 10. IV. 1931 desselben Inhaltes.

3. Bezirkshauptmannschaft Hietzing—Umgebung vom 15. VIII. 1931 für die Gerichtsbezirke Purkersdorf und Neulengbach und die Gemeinden Breitenfurth, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf und Rodaun, im Großen und Ganzen desselben Inhaltes. Doch wird auch verfügt, daß bereits bestehende Tafeln zu entfernen sind.

4. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 26. III. 1931, desselben Inhaltes.

Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau vom 30. I. 1931 für alle Gemeinden der Wachau.

6. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 2. IV. 1931, die sich mit Verbauungsvorschriften befaßt, die sich die möglichste Erhaltung des alten Landschaftsbildes zum Ziele setzen.

7. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 7. IV. 1931, Hintanhaltung der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Reklametafeln betreffend.

8. Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13. I. 1931, wie 5.

9. Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 1. X. 1931 gegen die Verunstaltung durch Reklamen außerhalb geschlossener Ortschaften.

10. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 7. II. 1930, die die Hintanhaltung der Verunstaltung des Landschaftsbildes im Kurorte Semmering durch Reklamen zum Inhalte hat.

11. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 8. I. 1931, allgemeine Reklameverordnung.

12. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom V 1931 gleichen Inhaltes.

13. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt von 18. IV 1931 desselben Inhaltes.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

14. Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 24. III. 1932, betreffend Ablagerung von Unrat, Abfällen und dergleichen und die dadurch bedingte Verunstaltung des Landschaftsbildes.

15. Stadträte von St. Pölten vom (15. IV 1931) und Wiener-Neustadt (vom 30. III. 1931) gegen die Landschaftsreklame.

Hofrat Prof. Dr. G. Schlesinger.

Organstraf-Mandate im Naturschutz. Über Ersuchen der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz hat die n.-ö. Landesregierung die Einführung von Organstrafmandaten bei Delikten gegen das Naturschutzgesetz verfügt. So werden in Hinkunft folgende Übertretungen der II. Naturschutzverordnung vom 9. Feber 1927 (LGBL. 15) — wenn die Gesetzesverletzer von den Organen der öffentlichen Sicherheit betreten werden — wie folgt bestraft:

1. Übertretungen nach § 4: „Das Sammeln, Abreißen, Ausreißen, Ausgraben oder sonstige Beschädigen, desgleichen das Feilbieten von folgenden wildwachsenden Pflanzen: Grüne Nießwurz, Gamsveigerl oder Petergstamm, Frühlingsenzian, Edelweiß, Türkenbund, Schwertlilie, Frauenschuh, Ragwurzarten, Riemenzunge und Kohlröschen wird, insofern jemand mehr als ein Exemplar dieser Pflanzen gepflückt hat, mit je zwei Schilling bestraft.

2. Übertretungen nach § 5: „Das Sammeln oder Feilbieten zu Erwerbszwecken außer den in § 4 aufgezählten, noch folgender wildwachsenden Pflanzenarten (gleichgiltig, ob mit oder ohne Wurzel): Hirschzunge, Waldfarne, Schneerose, Trollblume, Küchenschellen, Waldwindröschen, Frühlingsadonis oder Teufelsauge, Sonnentau, Seidelbast, Alpenrose, Schlüsselblumen, Cyclamen, Enzian, Schneeglöckchen, gelbe Wasserschwertlilie, Federgras, Sumpfsiegwurz und Orchideen wird mit je zwei Schilling bestraft, doch ist den Kindern der einheimischen Bevölkerung das Feilhalten von kleinen Sträußen der in § 5 (nicht aber der in § 4) aufgezählten Pflanzen gestattet."

3. Übertretungen nach der IV Naturschutzverordnung vom 26. März 1930 (LGBL. 47): „Das Sammeln, Abreißen, Ausreißen, Ausgraben oder sonstige Beschädigen, desgleichen das Feilhalten der Zwergmandel wird mit zwei Schilling bestraft."

Uiberacker.

In unserem Sinne.

Wer trägt die Naturschutznadel? Der Österreichische Naturschutzverband, Wien I., Herrengasse Nr. 9, hat die neben in Originalgröße dargestellte reizende Nadel herausgegeben. Sie soll das Erkennungszeichen für alle die sein, die sich zum Gedanken des Naturschutzes bekennen. Die Nadel ist in Altsilber ausgeführt und wird am linken Rockausschlag getragen.

Wir empfehlen allen unseren Lesern den Ankauf der Naturschutznadel. Sie kostet 50 Groschen pro Stück (bei Postzusendung Portozuschlag) und ist beim Pförtner des Hauses Wien I., Herrengasse Nr. 9 erhältlich oder durch das Sekretariat des Österreichischen Naturschutzverbandes, Wien I., Herrengasse 9 zu bestellen. Bei Bestellungen zum Zweck der Zusendung durch die Post sende man mit einem bei jedem Postamt erhältlichen Blankoerlagschein auf Konto Nummer B 157.163 der österreichischen Postsparkassa unter Zurechnung der unten angegebenen Portozuschläge den Betrag ein, worauf die Zusendung sofort erfolgt. An Portozuschlägen sind zu

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

berechnen für 1 bis 12 Nadeln 24 Groschen über 12 bis 200 Nadeln 36 Groschen. Bei Bestellungen über 200 Nadeln wolle man sich vorher an das Sekretariat des Österreichischen Naturschutzverbandes wenden.

Schutz des Landschaftsbildes. Unter dieser Überschrift wendet sich in der Zeitschrift „Der Saar-Wald (13. Jahrgang, Nr. 6 er 1932) der Reichsverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine an die ihm angeschlossenen Verbände und sagt unter anderem: Bei der jetzt in vielen Gemeinden des Reiches vorgenommenen Feldbereinigung (Umlagerung der Feldflur zwecks Zusammenlegung der Grundstücke) wird leider nur zu oft bei ausschließlicher Betonung des wirtschaftlichen Standpunktes nicht die geringste Rücksicht auf die Erhaltung des schönen Landschaftsbildes genommen. Einzelne Bäume, oft uralte Wahrzeichen der ganzen Gegend, Baumgruppen, Hecken, Strauchwerk usw. werden rücksichtslos beseitigt und dadurch die vorher so anmutige Gegend zu einer öden Kulturwüste umgewandelt.

Wenn die Freunde des Natur- und Heimatschutzes rechtzeitig, das ist vor der Umlegung bei den Gemeindevorständen, vor allem aber bei den mit der Umlegung betrauten Behörden (Kulturbau- und Landratsämtern) ihre begründeten Wünsche und Bedenken vorbringen, so lassen sich sicherlich viele Schäden verhüten. Man ist gerade bei diesen Behörden für derartige Anregungen oft sehr dankbar.

Ein derartiges Vorgehen wäre auch für die österreichischen Verhältnisse sehr zu empfehlen; wenn auch bei uns leider solche Anregungen bei den Behörden nicht gerade günstig aufgenommen werden, so kann doch eine rechtzeitige Anrufung der zuständigen Landesfachstelle für Naturschutz manches Unheil verhüten. Uiberacker.

Erste internationale Naturreservation in Europa. Unter diesem Titel veröffentlicht das Prager Tagblatt vom 20. Juli d. J. nachstehenden Bericht des tschechoslovakischen Preßbureaus: „Sonntag wurde die „Slovakische Naturreservation" in Pening bei Altendorf in der Zips eröffnet Die Reservation umfaßt das staatliche Waldgebiet Cerveny Klaster von 423 Hektar. Mit der angrenzenden polnischen Reservation von etwa 730 Hektar bildet sie die erste internationale Naturreservation in Europa. Die wissenschaftliche Leitung hat eine Fachmännerkommision unter dem Vorsitz des Generaldirektors der staatlichen Wälder und Güter, Ing. Dr. Karl Siman inne. Die Walderploitierung ist auf diesem Gebiete eingestellt und die Touristik wird nur auf bestimmte Wege beschränkt. Das Innere der Reservation ist nur für wissenschaftliche Zwecke zugänglich. Die Erlaubnis hiezu erteilt die Verwaltung. Mit der polnischen Reservation bildet die tschechoslovakische ein Ganzes. Die gemeinsamen Fragen werden in regelmäßigen Sitzungen der wissenschaftlichen Kommissionen gelöst werden, die die beiden Reservationen verwalten," — Diese Nachricht ist — so erfreulich sie sachlich ist — formell unrichtig. Die erste zwischenstaatliche Naturreservation in Europa, besteht bereits seit langen Jahren. Es ist das Karwendelgebiet im Norden von Innsbruck, das sowohl auf der Tiroler wie auf bayrischer Seite gesetzlich als Banngebiet erklärt ist. Schön wäre es, wenn Österreich und Ungarn für den Neusiedlersee etwas Gleichartiges schaffen würden.

R. Gnevkow-Blume.

Naturschutzsünden.

Gegen die Zirkusreklame. Naturschutzzeitschriften Deutschlands führen heftige Klagen gegen die unerträgliche und grobe Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Reklamen der Zirkusunternehmer. Es wird daran erinnert, daß im vergangenen Sommer der Zirkus Busch und der Zirkus Krone zum Bei-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

spiel weite Teile Württembergs mit riesengroßen, grellfarbigen und total unkünstlerischen Plakaten geradezu überschwemmt und Scheunentore, Holzschuppen in freier Landschaft, Bretterzäune, Mauern und Gebäudewände aller Art überklebt haben, daß diese Anschläge monatelang erhalten blieben und durch den auflösenden Einfluß des Regens von den Aufklebestellen allmählich losgelöst — vom Wind erfaßt und weggetrieben, aller Orten als grellbunte Papierfetzen Feld, Wald und Wiesen noch lange Zeit verunstalteten.

Die Zeitschrift „Württemberg" erwähnt in einem diesbezüglichen Artikel das Vorgehen des badischen Bezirksamtes in Pforzheim. Dieses Amt hatte dem Zirkus Busch nur unter der Bedingung Spielerlaubnis erteilt, daß nur genehmigte Plakate angebracht würden und daß das Unternehmen einen erheblichen Geldbetrag hinterlege, von dem die Entfernung der Plakate bezahlt und etwaige Strafgelder zurückbehalten werden könnten.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß auch das n.-ö. Naturschutzgesetz vom 3. Juli 1924 (LGB. 130) im § 17 eine sehr gute Handhabe gegen solche Verunstaltungen der freien Landschaft und des Ortsbildes durch Plakate oder sonstige Reklame bietet.

Das Beispiel des badischen Bezirksamtes sei unseren österreichischen Bezirkshauptmannschaften sehr zur Nachahmung empfohlen. Uiberacker.

Verunstaltung der Heimat durch Auswüchse der Reklame. In Preußen wurde durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgender Erlaß herausgegeben: „Der Deutsche Bund Heimatschutz hat folgende Entschließung übermittelt, die bei seiner Hauptversammlung gefaßt wurde:

Die Hauptversammlung des Deutschen Bundes Heimatschutz sieht der wichtigsten Aufgaben der deutschen Heimatpflege in dem Kampf gegen die immer mehr um sich greifende Verunstaltung der Heimat durch Auswüchse der Reklame. Der Bund fordert daher alle in Betracht kommenden Stellen, vor allem seine Landesverbände, die Behörden und die Presse auf, diesen Kampf mit Nachdruck aufzunehmen und zu unterstützen.

Das Ziel der Arbeit muß in erster Linie sein, daß jede Reklame aus der freien Landschaft verschwindet; Ausnahmen dürfen nur für zwingendste Forderungen des Wirtschaftslebens zugelassen werden.

In den Ortschaften und in ihrem engsten Umkreis muß die Reklame unter Berücksichtigung des Ortscharakters derart geregelt werden, daß jede Verunstaltung durch Form, Ausmaß, Häufung und Anbringungsart vermieden wird.

Arbeit und Ziel des Deutschen Bundes Heimatschutz und der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine verdienen gerade heute besondere Beachtung. Eine engere Zusammenarbeit der Behörden mit diesen Organisationen allen einschlägigen Fragen erscheint mehr denn je geboten.

So in Preußen! Und im landschaftlich so herrlichen Österreich? Gerade unserer österreichischen Heimat, die in der Schönheit des Landschaftsbildes einen ihrer wenigen Aktivposten besitzt, der die Fremden bei uns noch anzieht, geschieht in dieser Richtung, mit ganz wenigen Ausnahmen, so gut wie nichts, um die Verunstaltung der freien Landschaft hintanzuhalten. Die Landesfachstellen für Naturschutz kämpfen wohl unentwegt gegen diese Reklame-Seuche; doch ist der Widerstand, der sich ihnen hiebei entgegenstellt, so groß, daß eine grundlegende Änderung wohl nur sehr schwer — wenigstens in absehbarer Zeit — zu erreichen sein wird. Es liegt nun aber die Befürchtung nahe, daß man erst dann zur Einsicht kommen wird, wie schädigend diese Reklame-Auswüchse für den Fremdenverkehr und wie wenig Nutzen bringend sie für den betreffenden Geschäftsmann sind, bis es zu spät geworden ist. Im Wienerwald, den Toren der Bundeshauptstadt, dem Aus-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

flugsziele fast aller nach Wien kommenden Fremden wimmelt es von schreienden, sich an Geschmacklosigkeit überbietenden Reklamen, die noch dazu zum größten Teile fast alle für nicht österreichische Erzeugnisse werben!!! Quousque tandem ? Ui.

Von unserem Büchertisch.

W. v. Seidlitz: Der Bau der Erde.. (Kl. 8°, 152 S., 54 Abb., gebd., 4.80 Rm. Verständl. Wissenschaft, 17. Bd.), Berlin 1932 (Verlag Julius Springer). Das alte und doch immer wieder soviele Menschen interessierende Thema vom Bau der Erde und von den Bewegungen ihrer Oberfläche behandelt Seidlitz mit großem Geschick. Er beginnt auf dem Wege einer Art Erarbeitung der ersten Einführung in die Erdgeschichte und rollt aus dieser die drei Hauptfragen auf, die er behandelt. Im ersten Teil erhalten wir Auskunft über die Entstehung der Gesteine, die Zeitspanne des geologischen Geschehens, über langsame Entwicklung und Umälzungen in der Erdgeschichte und die Geographie der früheren Erdperioden. Ein zweiter Abschnitt „Wachsen die Berge?" lehrt uns Baumaterial, Art der Entstehung der Gebirge und die Profilbildung der Erdoberfläche kennen und weist uns insbesonders auf Belege für noch andauernde Hebungen hin, während der dritte Teil der Darstellung der Abtragung und Zerstörung der Gebirge und den Veränderungen im Aussehen der Erde gewidmet ist. Die Darstellung zeichnet sich besonders durch Berücksichtigung der modernsten Forschungsergebnisse aus und bringt auf diesem Gebiete (z. B. Deckentheorie, Bodenprofile des Ozeans, Himalayaexpedition) sehr gute Bilder. Literatur- und Sachverzeichnis, Formationstabellen und Erklärung der Fachausdrücke sind selbstverständlich für die in gleicher Weise gediegene wissenschaftliche Grundlagen wie wirklich volkstümliche Darstellung berücksichtigende Sammlung. Schlesinger.

Bericht über die 25-Jahrfeier der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. (Lex.-8°, 32 S., 7 Abb.) Neudamm 1932, (Vlg. J. Neumann). Als Sonderdruck vom Bd. 15, H. 1 der „Beiträge zur Naturdenkmalpflege" erschienen, unterrichtet das Heft nicht nur über den Verlauf der Feier, sondern auch über die Entwicklung der Naturdenkmalpflege und des Naturschutzes in Preußen und in ganz Deutschland. Eine Uebersicht über die Jubiläums-Naturschutzausstellung mit sehr guten Bildern bringt für gleichgerichtete Bestrebungen unmittelbare Anregungen.

K. Haenel: Nonne und Vogelwelt (Forstwiss. Zentr. Bl. 54. Jahrgg., H. 9), Berlin. Der bekannte Leiter der Vogelwarte Garmisch veröffentlicht eingehende Versuche über die forsthygienischen Wirkungen der Vogelwelt, insbesonders der Meisenarten gegen die Nonne und tritt auf Grund dieser den unsinnigen Behauptungen entgegen, daß die Nonneneier den Meisenmagen unbeschädigt verlassen. Die Versuche zeigen die Massen, welche den Meisen zum Opfer fallen und die Bilder die weitgehenden Zerstörungen selbst der Eier.

L. Tschermak: Einiges über die Eibe in Niederösterreich einst und jetzt. (Wr. Allg. Forst- u. Jagdzeitung Nr. 27 u. 28), Wien 1932. In einer wertvollen Zusammenstellung über Vorkommen, Verbreitung und Gründe für den Rückgang der Eibe, betont der Verfasser die Notwendigkeit, dem Baum innerhalb der österreichischen Forste ein entsprechendes Asyl zu gewähren.

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Verein für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich u. Wien, 1., Herrengasse 9. — Verantwortl. Schriftleiter: Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesinger 1., Herrengasse 9. — Umschlag und Kopfleiste nach einem Entwurf von August Lichal, Wien. — Druck von Stolzenberg & Benda, Wien, 1., Johannesgasse 6. — Fernruf R 29-2-26

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: 1932_10

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther, Uiberacker E., Gnevkow-Blume R.

Artikel/Article: Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 154-160